

RS Vwgh 1980/2/22 1054/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.1980

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §11 Abs1;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 11 Abs 2 GelegenheitsverkehrsG folgt, dass der Betrieb des Taxi-Gewerbes mit nur einem Kraftfahrzeug für den hier allein in Betracht kommenden Bereich der Bundeshauptstadt Wien als erwünschter Regelfall anzusehen ist. Aus Paragraph 11, Absatz 2, GelegenheitsverkehrsG folgt, dass der Betrieb des Taxi-Gewerbes mit nur einem Kraftfahrzeug für den hier allein in Betracht kommenden Bereich der Bundeshauptstadt Wien als erwünschter Regelfall anzusehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979001054.X03

Im RIS seit

10.11.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at